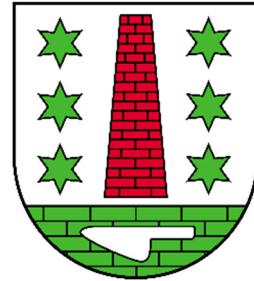


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



11. Jahrgang

Leuna, den 19. Mai 2020

Nummer 18

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung in der Anlage zur Herstellung von Nickelkatalysatoren in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis 1

1.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung
nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung in der
Anlage zur Herstellung von Nickelkatalysatoren in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH

in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung in der Anlage zur Herstellung von Nickelkatalysatoren in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 17.03.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Nickelkatalysatoren mit einer Kapazität von 6.900 t kalziniertes Produkt / Jahr

Hier: Errichtung und Betrieb einer Siloanlage und eines Trieurs

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Spergau**

Flur: **3**

Flurstück: **904.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner Neuversiegelung. Die Anlagenteile werden innerhalb des Gebäudes 8320 errichtet und betrieben.
- Das Gebäude befindet sich auf einer Fläche, die als Industriegebiet in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen ist.
- Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.
- Eine Gefährdung von Oberflächengewässern und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind nicht zu erwarten.
- Die Atem- und Förderluft der neuen Siloanlage sowie des Trieurs wird der bestehenden zentralen Abluftreinigung (Zentralfilter F 3000) zugeführt. An der bestehenden Emissionsquelle werden die genehmigten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten.
- Der nächstgelegene Klimaschutzwald befindet sich ca. 750 m südöstlich der Anlage. Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich keine weiteren Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope.
- Durch die Aufstellung und den Betrieb der neuen Ausrüstungen innerhalb eines Gebäudes ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der bestehenden Geräuschs situation im Anlagenumfeld.
- Die in der Anlage vorhandenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen gewährleisten, dass Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes und Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) durch den Betrieb der geänderten Anlage weitgehend ausgeschlossen werden können.

- Der Betrieb der geänderten Anlage verursacht keine Emissionen von Pflanzengiften (u. a. Ammoniak, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid), so dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche hervorgerufen werden können.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna	im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna,  03461 84 00;	
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice	Auflagenhöhe: 1.500 Stück
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.	
Es kann abonniert werden.	
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de	